

Satzung

des Förderverein Treffpunkt Grundschule Lemförde

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Treffpunkt Grundschule Lemförde e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Lemförde.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein will zur Verwirklichung des pädagogischen Konzeptes der Grundschule Lemförde beitragen. Er sieht seine Aufgaben insbesondere

1. in der Unterstützung förderbedürftiger Kinder.
2. in der Unterstützung bei der Durchführung pädagogischer Projekte.
3. in der Durchführung von Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit.
4. in der Anschaffung von Lern- und Arbeitsgeräten bzw. Lern- und Arbeitsmaterialien.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung - Abschnitt: Steuerbegünstigte Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Vereinsmittel dürfen nur satzungsmäßigen Zwecken zugeführt werden. Die Mitglieder und seine Organe erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, jederzeit möglichen Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres oder Ausschluss.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Versammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Fälligkeit jeweils am Beginn des Geschäftsjahres gegeben ist.
6. Soweit ein Mitglied seine Email – Anschrift dem Vereinsvorstand mitgeteilt hat, kann die Korrespondenz zwischen Verein und Mitglied per Email erfolgen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Mitglieder und Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) der / dem Vorsitzenden
- b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Beide sind alleinvertretungsberechtigt, der stellvertretende Vorsitzende allerdings lediglich, wenn der Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

Darüber hinaus besteht ein erweiterter Vorstand

- a) aus dem Vorstand im Sinne des §26 BGB
- b) der / dem Schatzmeister / -in
- c) der / dem Schriftführer / -in
- d) bis zu 5 Beisitzer / -innen

Die Wahlzeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt, die vom Vorsitzenden oder stellvertretendem Vorsitzenden spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Wahldauer anzusetzen ist.

Den Vorstandsmitgliedern steht Postvollmacht zu.

Spendenbescheinigungen zeichnet der / die Schatzmeister /-in gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. In ihr hat jedes Mitglied eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Zur Versammlung wird mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Aushang in dem Mitteilungskasten vor der Grundschule Lemförde geladen.

Daneben können die Mitglieder durch Veröffentlichung im Diepholzer Kreisblatt, auf der Homepage des Fördervereins und per Email (s. § 4 Ziffer 6 der Satzung) von der Mitgliederversammlung informiert werden.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer gezeichnet wird.

Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die jeweils für zwei Jahre ihr Amt ausüben. Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist möglich.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann die Auflösung nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an die Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar der Grundschule Lemförde zur Erfüllung der in § 2 Zif. 1, 2 und 4 dieser Satzung genannten Zwecke zuzuführen ist.

Die Vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

49448 Lemförde, den 22.03.2017